

# Niederschrift über die öffentliche Sitzung

Nr. 15/2015

des Gemeinderates von Wartmannsroth am Donnerstag, den 22.10.2015  
im Sitzungssaal in Wartmannsroth

---

## Anwesend sind:

### **vom Gremium:**

Erster Bürgermeister Jürgen Karle (Vorsitzender)  
Roland Brönner  
Christian Kohlhepp  
Joachim Lutz  
Astrid Mützel  
Stefan Schottdorf  
Herbert Aul  
Frank Diemer  
Sebastian Fella  
Lothar Haas  
Markus Kurz  
Hubert Roth  
Gabriel Vogt  
Michael Zeller

### **entschuldigt:**

Marcus Scholz

### **Von der Verwaltung:**

Daniel Görke (Schriftführer)

---

Zu Beginn der Sitzung stellt der erste Bürgermeister fest, dass alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Die Beschlussfähigkeit ist damit gegeben. Gegen die Tagesordnung werden keine Einwände erhoben.

## **1. Genehmigung des öffentlichen Sitzungsprotokolls vom 08.10.2015**

---

Das Sitzungsprotokoll wurde dem Gemeinderat vorab zur Kenntnis gegeben.

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat hat Kenntnis vom Inhalt des Sitzungsprotokolls vom 08.10.2015 und genehmigt dieses vollinhaltlich und vorbehaltlos.

**Abstimmungsergebnis: 14 Ja-Stimmen zu 0 Nein-Stimmen einstimmig beschlossen**

**2. Antrag von Herrn Alexander Tröger auf Erlass einer Einbeziehungssatzung für einen Teilbereich des Grundstücks FINr. 469, Gemarkung Wartmannsroth, im Bereich Lennesweg**

---

Mit Beschluss vom 06.11.2014 wurde die Genehmigung zur Errichtung einer forstwirtschaftlichen Maschinenhalle und eines Lagerplatzes für forstwirtschaftliche Erzeugnisse vom Gemeinderat gebilligt.

Vom Landratsamt wurde nun mitgeteilt, dass hierfür der Erlass einer Einbeziehungssatzung für eine Teilfläche des Grundstücks FINr. 469 Gemarkung Wartmannsroth notwendig ist, was nun auch von Herrn Tröger beantragt wurde.

**Beschluss:** Der Gemeinderat von Wartmannsroth beschließt für den westlichen Ortsrand von Wartmannsroth, für eine Teilfläche des Grundstücks FINr. 469, Gemarkung Wartmannsroth das Verfahren zum Erlass einer Einbeziehungssatzung nach § 34 Absatz 4 Nr. 3 BauGB einzuleiten.

**Abstimmungsergebnis: 14 Ja-Stimmen zu 0 Nein-Stimmen einstimmig beschlossen**

**3. Antrag der Deutschen Telekom Technik GmbH auf Zustimmung nach § 68 TKG zur Durchführung von Baumaßnahmen im Zuge des Breitbandausbaus in Schwärzelbach und Neuwirtshaus**

---

Für den Breitbandausbau in Schwärzelbach und Neuwirtshaus wird durch die Deutsche Telekom Technik GmbH die Zustimmung für die Errichtung neuer Telekommunikationslinien beantragt. Die Einbringung der Leitung ist weitestgehend ohne Tiefbauarbeiten möglich.

In Neuwirtshaus soll vom südlichen Ortseingang bis zur Kreuzung Willkommstraße eine Kabelrohr DN 100 im Gehweg durch eine Tiefbaumaßnahme eingebracht werden.

**Beschluss:** Der Gemeinderat erteilt seine Zustimmung zum Antrag der der Deutschen Telekom Technik GmbH zur Durchführung von Baumaßnahmen im Zuge des Breitbandausbaus in Schwärzelbach und Neuwirtshaus.

**Abstimmungsergebnis: 14 Ja-Stimmen zu 0 Nein-Stimmen einstimmig beschlossen**

**4. Ausbau der Ortsdurchfahrt Schwärzelbach; Stellungnahme zum ersten Ausbaukonzept des Staatlichen Bauamtes Schweinfurt**

---

Vom Staatl. Bauamt wurde ein erstes Konzept für den Ausbau der St 2302 in der OD Schwärzelbach als Ergebnis der Ortsbegehung vom 25.09.2015 übersandt.

Die Planung beinhaltet einen Ausbau der Fahrbahn in einer Breite von 6,00 m zwischen den Bordsteinen und einen durchgehenden einseitigen Gehweg von 1,50 m Breite (im Plan rosa dargestellt). In den Bereichen ohne Gehweg ist ein seitlicher Sicherheitsraum von 0,50 m erforderlich. Erforderliche Fahrbahnaufweitungen in Kurven sind aufgrund der Bebauung nicht überall möglich.

Am Baubeginn in Richtung Wartmannsroth fehlt noch das Straßenstück außerorts. Hier muss für die Planung erst noch die Geländeaufnahme ergänzt werden.

Im Bereich des Überganges Altdorf/Neudorf wechselt der Gehweg die Seite. Hier ist ein Fahrbahnteiler als Querungshilfe (Bau-km 0+755) vorgesehen. Im Bereich des Dorfladens wäre ein beidseitiger

Gehweg sinnvoll und möglich. Am Bauende ist der Gehweg rechts zwischen Bau-km 1+548 und 1+670 bis zum bereits gebauten Gehweg bei Fl. Nr. 111/1 verlängert.

Die Lage der Bushaltestellen am Sportplatz ist eingezeichnet. Denkbar wäre jedoch auch eine Verschiebung nach Bau-km 1+020 zwischen Fl. Nr. 156 und 1314. Hier wäre auch genügend Platz vorhanden. Die Bushaltestellen an der Kirche sind nur im Text erfasst. Vom Bauamt wird eine Haltestelle zwischen Bau-km 0+480 und 0+490 vorgeschlagen, da dort beidseitig Platz für Aufstellflächen im Gehwegbereich wäre.

Im Übrigen wurde festgestellt, dass an einigen Stellen der Ortsdurchfahrt Mauern, Zäune und Zugangstreppen auf dem Straßengrundstück errichtet wurden, die den Planungsspielraum erheblich einschränken. Hier werden nach Vorliegen der Vorplanung intensive Verhandlungen mit den Grundstückseigentümern erforderlich werden, wobei nahezu durchgehend Grunderwerb erforderlich ist.

Bürgermeister Karle erläutert den Planungsentwurf im Detail. Vorsorglich weist er jedoch darauf hin, dass die schnelle Vorlage des Planungsentwurfs nicht bedeutet, dass der Baubeginn unmittelbar bevorsteht.

Im Gemeinderat werden verschiedenen Aspekte der Planung diskutiert. Die wesentlichen Punkte werden beschlussmäßig festgehalten und als Stellungnahme an das Staatliche Bauamt weitergeleitet.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat erteilt sein grundsätzliches Einverständnis zu vorgelegten Entwurfsplanung des Staatl. Bauamtes für die Ortsdurchfahrt Wartmannsroth. Die weitere Planung sollte folgende Aspekte berücksichtigen:

- Der Brunnen und die Bushaltestelle am Kindergarten sollen zugunsten von Parkbuchten für die Kindergarteneltern weichen. Der Brunnen könnte an den künftigen Lindenplatz umgesetzt werden. Der derzeitige Brunnen ist ein gemauerter Tiefenbrunnen und sollte dennoch erhalten bleiben. Hier könnte eine Abdeckung vorgesehen werden.
- Mit der Errichtung von Gehwegen wird die Fußgängersituation deutlich verbessert. Eine Reduzierung der Anzahl der Bushaltestellen von derzeit 3 auf 2 ist deshalb vertretbar. Als Standorte für die Bushaltestellen werden für das Altdorf der Bereich vor der Gastwirtschaft und für das Neudorf der Bereich zwischen den Grundstücken FINr. 156 und 13414, wie vom Bauamt vorgeschlagen.
- Ein Wechsel des Gehwegs wird nicht für erforderlich gehalten. Der Gemeinderat favorisiert einen durchgehenden Gehweg vom Radweg Schwärzelbach-Neuwirtshaus bis zur Einmündung in die „Lange Wiese“. Hierdurch würde ein Fahrbahnteiler als Querungshilfe im Bereich der Brücke entbehrlich, falls er nicht als verkehrsabbremsendes Element dienen soll.

**Abstimmungsergebnis: 14 Ja-Stimmen zu 0 Nein-Stimmen                    einstimmig beschlossen**

**5.                    Mehrjährige Benutzungsgebührenkalkulation der Abwasserbeseitigungseinrichtung  
Anpassung der Benutzungsgebühren**

---

Die Gemeinde Wartmannsroth betreibt eine Abwasserbeseitigungsanlage, die zur Entwässerung der Gemeinde dient. Zur Finanzierung dieser kostenrechnenden Einrichtung werden durch die Gemeinde Wartmannsroth Benutzungsgebühren erhoben. Die Gemeinde führte zum 01.01.2012 ein „Gebührensplitting“ im Bereich der Abwasserbeseitigung durch und erhebt seit diesem Zeitpunkt eine Schmutzwassergebühr und eine Niederschlagswassergebühr.

Der Benutzungsgebührenkalkulationszeitraum für die Abwasserbeseitigungseinrichtung endet am 31.12.2015. Die Definition von Kalkulationszeiträumen ist im Art. 8 Abs. 6 KAG verankert. Mit dem Jahr 2016 beginnt ein neuer Kalkulationszeitraum. Aus diesem Grund wurden die Benutzungsgebühren für die Abwasserbeseitigungseinrichtung von der Firma kommunale Transparenz pro fide GmbH Würzburg neu kalkuliert.

Die Benutzungsgebührenkalkulation sieht einen dreijährigen Kalkulationszeitraum (2016-2018) vor.

Zur Form der Kalkulation wird festgestellt, dass die nunmehr vorgelegten aktualisierten Berechnungen nicht eine förmliche „Betriebsrechnung“ darstellen. Es wurde eine überschaubare Darstellung der bisherigen und zukünftigen Einnahmen und Ausgaben gefertigt aus der sich der jeweilige Deckungsgrad nachvollziehbar darstellt und einfach ableiten lässt.

Bei einer in die Zukunft gerichteten Kalkulation werden sich zwangsläufig Kostenüber- oder Unterdeckungen ergeben. Kostenüberdeckungen müssen im folgenden Kalkulationszeitraum berücksichtigt, d.h. von den ansatzfähigen Kosten abgesetzt werden. Kostenunterdeckungen sollen im folgenden Bemessungszeitraum ausgeglichen werden. Das geschieht dadurch, dass sie den ansatzfähigen Kosten hinzugerechnet werden.

Die Vorkalkulation und der ihr zugrunde liegende Bemessungszeitraum können im Allgemeinen nicht nachträglich geändert werden. Es sei denn, die Abweichungen sind von solchem Ausmaß, dass sich erhebliche Verluste bzw. Gewinne ergeben und somit dem Gebot der Kostendeckung massiv widersprochen würde. Hier besteht die Möglichkeit einen vorhandenen Kalkulationszeitraum abzubrechen und auf der Basis einer neuen Vorkalkulation einen neuen Kalkulationszeitraum zu beginnen.

Die Benutzungsgebührenkalkulation sieht eine Erhöhung des Preises je cbm eingeleiteten Schmutzwassers von derzeit 2,38 Euro auf 2,54 Euro vor. Die Niederschlagswassergebühr kann von derzeit 0,20 Euro je Quadratmeter versiegelter Fläche auf 0,19 Euro gesenkt werden. Die Grundgebühr bleibt bei dieser Berechnung unverändert.

#### **Berechnung der Benutzungsgebührensätze ohne Erhöhung der Grundgebühr:**

##### **Schmutzwassergebühr 75,94 % der Gesamtkosten**

Ausgaben	– mittlerer jährlicher Betrag (2016-2018)	237.809,58 €
Einnahmen (Grundgebühren.)	- mittlerer jährlicher Betrag (2016-2018)	24.424,72 €
Mittlerer jährlicher Fehlbetrag		213.384,86 €
Mittlere jährliche eingeleitete Abwassermenge		84.000 cbm
Mittlerer jährlicher Fehlbetrag dividiert d. d. jährlich eingeleitete Abwassermenge	=	2,54 € je cbm

##### **Niederschlagswassergebühr 24,06 % der Gesamtkosten**

Ausgaben	-mittlerer jährlicher Betrag (2016-2018)	67.604,67 €
Versiegelte Fläche	-mittlerer jährlicher Wert (2016-2018)	361.962 qm
Mittlere jährliche versiegelte Fläche dividiert d.d. mittleren Ausgaben	=	0,19 € je qm

Als Alternativberechnung wurde die Benutzungsgebührenkalkulation auch mit einer Erhöhung der jährlichen Grundgebühr durchgeführt. Eine Erhöhung der jährlichen Grundgebühr, hätte eine niedrigere Schmutzwassergebühr zur Folge; Auswirkungen auf die Niederschlagswassergebühr ergäben sich nicht.

**Berechnung der Schmutzwassergebühr mit Erhöhung der Grundgebühr:****Schmutzwassergebühr 75,01 % der Gesamtkosten**

Ausgaben	– mittlerer jährlicher Betrag (2016-2018)	237.636,47 €
Einnahmen (Grundgebühren.)	- mittlerer jährlicher Betrag (2016-2018)	33.824,00 €
Mittlerer jährlicher Fehlbetrag		203.812,47 €
Mittlere jährliche eingeleitete Abwassermenge		84.000 cbm
Mittlerer jährlicher Fehlbetrag dividiert d. d. jährlich eingeleitete Abwassermenge	=	2,43 € je cbm

Die Erhöhung der Grundgebühr erfolgt analog der Grundgebühr für Wasseranschlüsse:

Bei Verwendung von Wasserzählern

mit Nenndurchfluss	mit Dauerdurchfluss	Gebühr bisher	Gebühr neu
bis 2,5 m <sup>3</sup> /h	4 m <sup>3</sup> /h	30,00 Euro/ Jahr	42,00 Euro/Jahr
bis 6 m <sup>3</sup> /h	10 m <sup>3</sup> /h	36,00 Euro/ Jahr	60,00 Euro/Jahr
bis 10 m <sup>3</sup> /h	16 m <sup>3</sup> /h	48,00 Euro/ Jahr	78,00 Euro/Jahr
Über 10 m <sup>3</sup> /h	16 m <sup>3</sup> /h	54,00 Euro/ Jahr	96,00 Euro/Jahr

Auf Nachfrage erläutert Geschäftsleiter Daniel Görke einige Eckpunkte der Gebührenkalkulation. Im Wesentlichen geht er auf das Kostendeckungsprinzip ein, welches es der Gemeinde weder erlaubt Gewinne zu erzielen noch Verluste zu verursachen. Aus diesem Grund sei auch die vergleichsweise geringe Kostensenkung im Bereich der Niederschlagswassergebühr zu vollziehen. Mit der Grundgebühr würden die Fixkosten der Anlage bis zu einem gewissen Deckungsgrad finanziert. Hier läge man noch unter dem vorgeschriebenen Rahmen.

Bürgermeister Karle erläutert darüber hinaus, dass eine Erhöhung der Grundgebühr auch die Eigentümer leer stehender Anwesen stärker mit einbeziehen würde. Schließlich hielte die Gemeinde auch für diese Grundstücksbesitzer die Abwasserbeseitigungsanlage vor. Aus diesem Grund hielte er es gerecht die stetige Kostensteigerung nicht nur den immer weniger werdenden Verbrauchern aufzulegen sondern auch denjenigen, die die Anlage zwar nicht nutzen aber für die sie ständig vorgehalten wird.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat von Wartmannsroth beschließt die Erhöhung der Benutzungsgebühr für das Einleiten von Schmutzwasser in die Abwasserbeseitigungseinrichtung, gemäß der Gebührenkalkulation der Firma kommunale Transparenz pro fide GmbH, von bisher 2,38 Euro/ cbm auf 2,43 Euro/ cbm.

Die Gebühr für das Beseitigen von Niederschlagswasser wird von derzeit 0,20 Euro/ qm auf 0,19 Euro/ qm versiegelter Fläche gesenkt.

Die Grundgebühren betragen bei der Verwendung von Wasserzählern

mit Nenndurchfluss	mit Dauerdurchfluss	
bis 2,5 m <sup>3</sup> /h	4 m <sup>3</sup> /h	42,00 Euro/Jahr
bis 6 m <sup>3</sup> /h	10 m <sup>3</sup> /h	60,00 Euro/Jahr
bis 10 m <sup>3</sup> /h	16 m <sup>3</sup> /h	78,00 Euro/Jahr
Über 10 m <sup>3</sup> /h	16 m <sup>3</sup> /h	96,00 Euro/Jahr

Der Bemessungszeitraum der Gebührenkalkulation umfasst die Jahre 2016 - 2018

**Abstimmungsergebnis: 14 Ja-Stimmen zu 0 Nein-Stimmen einstimmig beschlossen**

## 6. Änderung der Nutzungsbedingungen auf den Sammelholzplätzen in Völkersleier und Windheim

---

Wie bereits von Bürgermeister Karle angekündigt sollen die Nutzungsbedingungen für die Sammelholzplätze in Völkersleier an der Kreisstraße nach Heiligkreuz und in Windheim im Bereich „Ganshecke“ gelockert werden. Beispielsweise sollen Holzabdeckungen mit Blech oder kleinere Überdachungen erlaubt sein. Mit diesen erweiterten Nutzungsbedingungen/-möglichkeiten soll die Holzplatznutzer animiert werden vorrangig diese Sammelplätze anstelle einzelner Plätze in der Flur zu nutzen.

Aktuell gelten für alle Holzplätze die gleichen Nutzungsbedingungen. Der Bürgermeister schlägt nun vor auf den Sammelholzplätzen auch einfache Überdachungen bzw. Blechabdeckungen zuzulassen. Er persönlich habe sich auf dem Windheimer Holzplatz bestehende Überdachungen angesehen und sei zu der Überzeugung gelangt, dass diese gegenüber mancher Abdeckungen mit Planen sogar zu bevorzugen wären.

Im Gemeinderat gibt es hierzu eine Reihe von kritischen Stimmen. Einige Ratsmitglieder sprechen sich dagegen aus die Nutzungsbedingungen vor Holzplätze für einige Ortsteile aufzuweichen. Es sollte weiterhin gleiches Recht für alle gelten. Eine Bevorzugung einiger Holzplatznutzer würde nur für weiteren Unmut in der Bevölkerung führen. Außerdem sieht man die Gefahr, dass die Nutzungsbedingungen sukzessive aufgeweicht würden und man am Ende wieder da stünde wo man angefangen haben.

Dass der Bürgermeister eine Ausdehnung der Erlaubnis für Überdachungen auf die einzelnen genehmigten Holzplätze in den anderen Ortsteilen ablehnt stößt auf Unverständnis. Dies sei für die Bürgerinnen und Bürger nicht nachvollziehbar.

Andere Ratsmitglieder halten es für durchaus angebracht auf zentralen Plätzen, die von der Gemeinde speziell zur Lagerung von Holz ausgewiesen wurden andere Regelungen gelten zu lassen, als auf vereinzelt Lagerflächen am Waldrand oder entlang von Wegen.

Da die Diskussion sehr kontrovers geführt wird, lässt der Bürgermeister zunächst darüber abstimmen, ob der Gemeinderat grundsätzlich für eine Änderung der Pachtbedingungen auf den Sammelholzplätzen ist.

**Beschluss:** Der Gemeinderat beschließt für die Sammelholzplätze in Windheim und Völkersleier eine Aufweitung der Pachtbedingungen.

**Abstimmungsergebnis: 8 Ja-Stimmen zu 6 Nein-Stimmen mehrheitlich beschlossen**

Da somit die Mehrheit für eine Änderung ist, stellt der Bürgermeister folgende Änderung zur Abstimmung:

**Beschluss:** Der Gemeinderat beschließt für die Sammelholzplätze in Windheim und Völkersleier folgende Änderungen der Pachtbedingungen:

1. Punkt 8.. wird ersatzlos gestrichen
2. Punkt 14.: Das Abdecken ist nur mit Materialien in gedeckten Farben gestattet. Umweltkritische Materialien sind zu vermeiden. Defekte Materialien sind umgehend zu beseitigen und ordnungsgemäß zu entsorgen.
3. Punkt 15.: Die Errichtung von Lagerhallen ist ausdrücklich untersagt. Einfache Abdeckungen ohne Seitenwände sind gestattet.

**Abstimmungsergebnis: 9 Ja-Stimmen zu 5 Nein-Stimmen mehrheitlich beschlossen**

## **7. Verschiedenes**

---

- Die Termine für den Volkstrauertag werden abgesprochen. Außer in Windheim werden in allen Ortsteilen Gedenkfeiern durchgeführt.
- Vom Landratsamt Bad Kissingen wurde das Pfarrhaus Dittlofsroda als geeignete Unterkunft für 13-15 Flüchtlinge eingestuft, informiert Bürgermeister Karle. Pfarrer Braun hatte das Gebäude beim Landratsamt angeboten. Die Kirchengemeinde prüft nun inwieweit eine Flüchtlingsunterbringung möglich ist.

---

Vorsitzender

---

Schriftführer

**Ende der öffentlichen Sitzung. Die Punkte 8 - 11 werden nicht öffentlich behandelt.**